



© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	30. IFRS-FA / 02.09.2014 / 13:45 – 14:45 Uhr
TOP:	09 – HGB-Reform – RefE BilRUG
Thema:	Vorstellung RefE BilRUG
Unterlage:	30_09_IFRS-FA_HGB-Reform_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
30_09	30_09_IFRS-FA_HGB-Reform_CN	Cover Note
30_09a	30_09a_IFRS-FA_HGB-Reform_Synopse_A3	Synopse der Änderungsvorschläge gemäß BilRUG-E betreffend Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen
30_09b	30_09b_IFRS-FA_HGB-Reform_BilRUG-E	Referentenentwurf BilRUG, versendet am 29. Juli 2014

Stand der Informationen: 15.08.2014.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA wird über die Vorschläge des Referentenentwurfs BilRUG informiert, soweit diese die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen betreffen.

3 Stand des Projekts

- 3 Die neue europäische Bilanzrichtlinie 2013/34/EU („Richtlinie“) ist im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. Juni 2013 veröffentlicht worden. Die Richtlinie ist bis zum 20.07.2015 in deutsches Recht umzusetzen. Zur Umsetzung der Richtlinie hat das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit Stand vom 27.07.2014 den Referentenentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG-E) veröffentlicht.
- 4 Zum BilRUG-E können bis zum 2. Oktober 2014 beim BMJV Stellungnahmen eingereicht werden.
- 5 Die erste Diskussion der Vorschläge des BilRUG-E durch den HGB-FA fand am 14. August 2014 im Rahmen einer Telefonkonferenz statt. Die Diskussion soll in der 18. Sitzung des HGB-



FA am 15./16. September 2014 fortgesetzt werden. Der HGB-FA beabsichtigt, eine Stellungnahme zum BilRUG-E beim BMJV einzureichen.

4 Weitere Hinweise

- 6 Folgende Vorschriften, die gemäß BilRUG-E geändert werden sollen, betreffen, soweit ersichtlich, die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen: §§ 290 Abs. 3, 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 292, 293, 297 Abs. 1a, 313 Abs. 2, 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, Abs. 2 Satz 2, 315, 315a Abs. 1, 341q bis 341y HGB-E. Die Sitzungsunterlage **30_09a** enthält eine Synopse dieser Vorschriften sowie ggf. Anmerkungen der Projektmanagerin zu den Änderungsvorschlägen gemäß BilRUG-E. Ferner enthält die Sitzungsunterlage **30_09a** eine Synopse der Vorschriften betreffend Prüfung und Offenlegung, sofern diese gemäß BilRUG-E geändert werden sollen (§§ 317 Abs. 2, 322, 325, 328 Abs. 1 HGB-E). Die Synopse enthält nicht die neuen Vorschriften der §§ 341q bis 341y HGB-E zum Country-by-Country Reporting. Die Anmerkungen hierzu sind in dieser Sitzungsunterlage unter 5 zusammengefasst.
- 7 Gemäß Art. 2 des BilRUG-E (Änderung EGHGB) ist § 293 HGB-E (größenabhängige Befreiungen, hier Anhebung der Schwellenwerte) erstmals auf Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die Vorschriften zum Country-by-Country Reporting (§§ 341q bis 341y HGB-E) sind erstmals auf Zahlungsberichte und Konzernzahlungsberichte für ein nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilRUG beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden. Die restlichen Vorschriften des HGB-E sind für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; sie können (mit Ausnahme der Bußgeldvorschriften) auf ein früheres Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt.

5 Zu §§ 341q bis 341y HGB-E (Zahlungsberichte und Konzernzahlungsberichte)

- 8 Im Vierten Abschnitt des Dritten Buchs des HGB wird ein Dritter Unterabschnitt eingefügt, der das Kapitel 10 der Richtlinie über die Transparenz von bestimmten Unternehmen des Rohstoffsektors über Zahlungen an staatliche Stellen umsetzt. Für die von den Unternehmen zu erstellenden Berichte wird die Bezeichnung „Zahlungsberichte“ bzw. „Konzernzahlungsberichte“ eingeführt. Laut Begründung zum BilRUG-E (vgl. Sitzungsunterlage 30_09b, S. 87) entsprechen die im BilRUG-E vorgesehenen Regelungen weitgehend von Vorgaben der Richtlinie und werden punktuell um Vorschriften ergänzt, die die Anwendung der Regeln erleichtern sollen.

Zu § 341s Abs. 1 HGB-E

- 9 Die Begründung zu § 341s Abs. 1 HGB-E auf S. 89 passt nicht zum Inhalt des § 341s Abs. 1 HGB-E. Die Sätze 1 und 3 der Begründung beziehen sich auf die Definition des Begriffs „Zahlungsberichte“ und betreffen daher § 341r HGB-E.

Zu § 341s Abs. 3 Satz 1 HGB-E



10 „nach § 341u“ sollte ersetzt werden durch „nach § 341w“.

Zu § 341v Abs. 3 HGB-E

11 Gemäß § 341v Abs. 3 HGB-E braucht ein Unternehmen nicht in den Konzernzahlungsbericht einbezogen zu werden, wenn es nach § 296 Abs. 1 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurde. Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 44 Abs. 3 der Richtlinie (vgl. Begründung zum BilRUG-E, S. 92). § 296 Abs. 1 HGB nennt drei Voraussetzungen, unter denen ein Tochterunternehmen nicht in den Konzernabschluss einbezogen zu werden braucht. Eine der Voraussetzungen ist, wenn „die für die Aufstellung **des Konzernabschlusses** erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten sind“ (§ 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB, Hervorhebung hinzugefügt). In Art. 44 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie ist diese Voraussetzung folgendermaßen formuliert: „es liegt der äußerst seltene Fall vor, dass die für die Aufstellung **eines konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen** nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder ungebührliche Verzögerungen zu erhalten sind“ (Hervorhebung hinzugefügt). Bei einer wortgenauen Auslegung der Richtlinie braucht ein Unternehmen nur dann keinen Konzernzahlungsbericht zu erstellen, wenn es keine erforderlichen Angaben zur Erstellung dieses Berichts erhalten kann, unabhängig davon, welche Angaben dem Unternehmen für die Aufstellung des Konzernabschlusses vorliegen. Auch wenn der Fall, dass die Angaben für die Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten sind, gleichwohl aber die Angaben für die Erstellung eines Konzernzahlungsberichts, vermutlich eher selten vorkommen sollte, stellt sich dennoch die Frage nach der richtlinienkonformen Formulierung des § 341v Abs. 3 HGB-E.

Zur Begründung zu § 341w Abs. 1 HGB-E

12 Im dritten Satz wird auf § 341u HGB-E verwiesen, gemeint ist jedoch § 341w HGB-E.

Zur Begründung zu § 341w Abs. 3 HGB-E

13 Im zweiten Satz wird auf § 341s Abs. 4 HGB-E verwiesen, § 341s HGB-E enthält jedoch keinen Abs. 4.

Zu § 341x HGB-E

14 Der Hinweis in § 341x Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB-E auf § 341t Abs. 3 Satz 2 sollte überprüft werden, denn § 341t Abs. 3 enthält nur einen Satz.

6 Fragen

Dem HGB-FA werden die folgenden Fragen für die Sitzung vorgelegt:

- a) Möchte der IFRS-FA eine Stellungnahme an das BMJV zum BilRUG-E abgeben?
- b) Wenn ja, welche Anmerkungen hat der IFRS-FA zum BilRUG-E, die in die Stellungnahme einfließen sollen?